



Grundsätze der R.I. Vermögensbetreuung AG (RIV) zur Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen

Stand: 01.09.2016

Die RIV vertritt als Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen und Stimmrechte der Anleger gegenüber den in den verwalteten Investmentvermögen befindlichen Aktiengesellschaften. Bei der Stimmrechtsausübung handelt die RIV ausschließlich im Interesse der Anleger.

Gemäß § 94 Absatz 1 KAGB bedarf die RIV für die Stimmrechtsausübung keiner schriftlichen Vollmacht der Anleger.

Die RIV ist gemäß § 94 Absatz 1 KAGB berechtigt, im Einzelfall einen Dritten mit der Stimmrechtsausübung zu beauftragen. Der Dritte erhält dabei von der RIV konkrete Weisungen für die Stimmrechtsausübung.

Die Stimmrechte werden im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentvermögens ausgeübt. Satzungsänderungen sollten nicht zu einer Einschränkung der Aktionärsrechte führen.

Sofern die Stimmrechtsausübung für die Anleger keine Vorteile bringen würde, die den Aufwand für die Stimmrechtsausübung rechtfertigen würde, kann auf die Stimmrechtsausübung im Einzelfall verzichtet werden. Beispiele hierfür können ein besonders geringer Anteil an einer Aktiengesellschaft sein, welcher das Abstimmungsergebnis nicht signifikant beeinflusst oder auch eine mit hohem Aufwand verbundene Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft im Ausland.

Die RIV ist an langfristigen Ergebnissen interessiert und unterstützt darum alle Maßnahmen, die den Wert der in den verwalteten Investmentvermögen befindlichen Aktiengesellschaften dauerhaft und langfristig steigern. Dies ist nur bei nachhaltig guter und gesetzeskonformer Führung der Unternehmen im Portfolio zu gewährleisten. Bei der Stimmrechtsausübung in den Hauptversammlungen richtet sich die RIV deshalb strikt nach den gesetzlichen Vorgaben und grundsätzlich nach den Analysen-Leitlinien für die Hauptversammlung des Bundesverbandes Investment und Asset-Management e.V. (BVI), den Bestimmungen im Deutschen Corporate Governance Kodex zur guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung sowie an die Grundsätze der guten Marktpraxis.

Im Einzelnen verfolgt die RIV bei der Stimmrechtsausübung folgende Grundsätze, die als flexibel zu handhabendes Grundgerüst zu verstehen sind, die eine individuelle Entscheidung im Einzelfall ermöglichen sollen:



I. Aktionärsrechte

RIV präferiert ein gleiches Stimmrecht für jede Aktie gegenüber Mehrfachstimmrechten, Stimmrechtsbeschränkungen und andere Sonderrechten.

II. Vorstand

Bei der Abstimmung zur Entlastung des Vorstands achtet die RIV darauf, dass der Vorstand nicht gegen geltendes Recht in Verbindung mit der Ausübung der Vorstandstätigkeit und gegen Unternehmensrichtlinien verstoßen hat, das Unternehmen relativ zur Branche keine nachhaltig schlechteren Ergebnisse erzielt und keine nachweislichen Beeinträchtigungen der Interessen von Minderheitsaktionären eingetreten sind.

Die Vergütung oder Abfindung der Vorstandsmitglieder sollten leistungsgerecht und verhältnismäßig sein und deren Höhe den Aktionären vollständig offengelegt sein.

III. Aufsichtsrat

Die RIV achtet darauf, dass die Aufsichtsratsmitglieder kompetent, unabhängig und keinen Interessenkonflikten unterliegen. Es sollte kein automatischer Wechsel von ehemaligen Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsrat praktiziert werden. Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht gegen geltendes Recht in Verbindung mit der Ausübung der Aufsichtsratsstätigkeit und gegen Unternehmensrichtlinien verstoßen haben. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sollte relativ zu vergleichbaren Unternehmen angemessen und nicht überwiegend fix sein. Die variablen Vergütungskomponenten sollten abhängig von dem Erzielen des längerfristigen Erfolgs der Gesellschaft gezahlt werden, die nachvollziehbar und veröffentlicht sein sollten.

IV. Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien

Kapitalerhöhungen sollten dazu dienen, die Ertragschancen des Unternehmens eindeutig und langfristig zu erhöhen. Die Höhe des gesamten noch vorhandenen Reservekapitals sowie dessen prozentualer Anteil am Grundkapital sollte in den Unterlagen zur Hauptversammlung angegeben sein. Die beantragte Kapitalerhöhung sollte nicht 50 Prozent des Grundkapitals überschreiten (kein Vorratsbeschluss).

Bei der Abstimmung zum Rückkauf von Aktien achtet die RIV darauf, dass die Gesellschaft sich nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und die Anträge auf Aktienrückkauf mit Begründung und Angaben zur langfristigen Strategie des Unternehmens bezüglich der Kapitalmaßnahmen gestellt wurden. Der Rückkauf von Aktien sollte für alle Anleger gleich geregelt sein und es sollten keine Vorteile für einzelne Aktionäre bestehen. Der Rückkaufspreis sollte den jeweiligen Marktpreis um höchstens 10 Prozent übersteigen.



V. Gewinnverwendung

Bei der Stimmabgabe zur Gewinnverwendung präferiert die RIV, dass die Höhe der Dividenden mit dem finanziellen Ergebnis des Unternehmens einhergehen und nicht langfristig aus der Substanz gezahlt werden.

VI. Fusionen und Akquisitionen

Der für das Unternehmen im Portfolio gebotene Kaufpreis sollte mindestens dem nachhaltigen Unternehmenswert entsprechen. Bei Transaktionen, die 30 Prozent des jeweiligen Börsenwerts des übernehmenden Unternehmens übersteigen, sollte die Zustimmung der Aktionäre durch eine Hauptversammlung eingeholt werden. Der Vorstand des Unternehmens sollte keine Maßnahmen zur Behinderung von Übernahmen ergreifen, ohne hierzu eine Ermächtigung durch die Hauptversammlung oder das Aufsichtsrat erhalten zu haben.

VII. Wirtschaftsprüfer

Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers bei der Erstellung des Jahresabschlusses muss dauerhaft gewährleistet sein. Der Wirtschaftsprüfer soll nicht gegen geltendes Recht in Verbindung mit der Ausübung seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer verstoßen haben. Der verantwortliche Abschlussprüfer sollte höchstens seit fünf Jahren bestellt sein. Die Vergütung des Wirtschaftsprüfers sollte angemessen sein. Die Höhe der Vergütung des Wirtschaftsprüfers sollte getrennt von den anderen Gebühren (insbesondere den Beratungsgebühren) im Jahresbericht ausgewiesen sein. Die Gebühren des Wirtschaftsprüfers sollten die gesetzlichen Gebühren nicht wiederholt oder unverhältnismäßig ohne angemessene Begründung übersteigen.